

RS OGH 2006/7/12 10Rs56/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2006

Norm

IESG §3a

Rechtssatz

Die Austrittsobliegenheit des § 3a Abs 2 Z 5 bzw § 3a Abs 3 IESG lassen eine Nachfristsetzung seitens des Arbeitnehmers zu. Der Austritt ist jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn er vor Fälligkeit des nächsten laufenden Entgelts erklärt wird. Wird während dieser Frist der Anschlusskonkurs eröffnet, kann dem Arbeitnehmer eine Verletzung der Austrittsobliegenheit nicht vorgeworfen werden.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 56/06p
Entscheidungstext OLG Wien 12.07.2006 10 Rs 56/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000347

Dokumentnummer

JJR_20060712_OLG0009_0100RS00056_06P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at